



Verbraucherzentrale Hessen e.V.

Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt/Main

Stellungnahme zur Beschwerde vom 05.01.2022

Sehr geehrte

bei der Gestaltung eines Zutatenverzeichnisses gibt der Gesetzgeber strenge Richtlinien vor, die wir als Lebensmittelhersteller selbstverständlich einhalten.

So sieht der Deutsche Verband der Aromenindustrie, die Aromenverordnung (Artikel 16, Abs.6) sowie den Leitsätzen der Erfrischungsgetränke (Kapitel C, Abs. 4) beim Einsatz mehrerer natürlicher Aromen die Zusammenfassung aller Aromen als „natürliches Aroma“ vor.

Im Fall unserer Saftschorle Apfel-Johannisbeere-Lavendel ist unter dem Begriff „natürliches Aroma“ gesetzeskonform „natürliches Lavendelaroma“ und ein weiteres Aroma (Johannisbeere) als eine Einheit deklariert. Daher sehen wir den Vorwurf der Irreführung als nicht gerechtfertigt an.

Mit freundlichen Grüßen